

Muster-AGB

Handreichung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des LBT-Bundesverbands

LBT-Bundesverband – AGB überarbeitet – neue Miet-AGB

Der LandBauTechnik Bundesverband hat seine AGB (Lieferung/Reparatur) überarbeiten und für die Vermietung neue AGB erstellen lassen. Es handelt sich – wie immer – um unverbindliche Empfehlungen. Der LBT e.V. schließt jegliche Haftung aus. Die Betriebe sind nicht verpflichtet, diese Regelwerke zu verwenden. Die AGB sind insgesamt am durchschnittlichen Bedarf unserer Branche orientiert. Sollten einzelne Klauseln oder sogar erhebliche Teile der AGB nicht zu den tatsächlichen Abläufen des Betriebs passen, sollten in Zusammenarbeit mit einem dafür qualifizierten Rechtsanwalt passgenaue AGB entwickelt werden.

Warum eine Überarbeitung der AGB?

Das AGB-Recht wird stark von der Rechtsprechung beeinflusst. Daher müssen AGB regelmäßig auf Aktualität geprüft und ggf. angepasst werden. Aber auch Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für das Verbraucherrecht. Aktuell gehört dazu etwa das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ vom 10. August 2021 (Inkrafttreten: 01.10.2021 / 01.03.2022 / 01.07.2022). Danach ist es z.B. nicht mehr rechtssicher möglich, Gewährleistungsfristen gegenüber einem Verbraucher rechtssicher in AGB zu verkürzen. Dies wurde in den LBTB-AGB entsprechend angepasst. Im Verbraucherrecht werden auch Informationspflichten immer wichtiger, wie etwa das „Gesetz für faire Verbraucherverträge“ vom 10. August 2021 (Inkrafttreten: 01.10.2021 / 01.03.2022 / 01.07.2022) oder das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ vom 25. Juni 2021 (Inkrafttreten: 01.01.2022). Hier wird immer wieder gefragt, warum verbraucherschützende Vorschriften nicht einfach über die AGB ausgeschlossen werden. Das ist deshalb nicht möglich, weil solche Vorschriften vom Gesetzgeber größtenteils AGB-fest konzipiert

wurden. Bei einem Verstoß liefen die Verwender Gefahr, abgemahnt zu werden.

Was hat sich geändert?

Liefer-AGB für Verbraucher- und gewerbliche Kunden

Natürlich fallen immer auch redaktionelle Anpassungen an. Die Klausel über die Zahlung mittels Wechsel wurde wegen mangelnder Praxisrelevanz gestrichen. Auch musste eine neue Klausel über den Gerichtsstand aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Bei den „Verbraucher“-AGB waren insbesondere bei Passagen zum Gewährleistungsrecht Änderungen notwendig, da sich hier ab 1.1.2022 einiges getan hat (s.o.). Eine Verkürzung von Gewährleistungsfristen ist nicht mehr möglich.

Reparatur-AGB für Verbraucher und gewerbliche Kunden

Hier war einiges anzupassen:

- **Klarstellung:** Werklohn wird spätestens innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung fällig.
- **Klarstellung:** Die Erklärung der Aufrechnung mit Gegenforderungen und Ansprüchen des Auftraggebers aus demselben Auftrag sind möglich.
- **Neu:** Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- **Klarstellung:** Der Anspruch auf kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine ist auf den Fall beschränkt, dass der Auftragnehmer eine Instandsetzung oder Nachbesserung schuldhaft mangelhaft ausführt und der Anspruch insgesamt bei einem Fehlgebrauch der Sache nicht besteht.
- **Neu:** Ansprüche wegen Sachmängeln muss der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer

dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

- Neue Ziffer VIII (gewerblich) bzw. IX (Verbraucher): „Haftung für sonstige Schäden“.
- Neu: Beschränkung der Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

Bei den Reparatur-AGB für gewerbliche Kunden kommt noch neu eine Klausel über den Gerichtsstand hinzu, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Und bei den Reparatur-AGB für Verbraucher muss die Anpassung an das gesetzliche Gewährleistungsrecht umgesetzt sein.

Grundlegende Informationen zu AGB

In der Praxis kommt es immer wieder bei der Verwendung von AGB zu Anwendungsfehlern, die vermeidbar sind. Daher gibt der LBT Bundesverband nachstehend einige grundlegende Hinweise, die die Verwendung der AGB verständlich machen und erleichtern sollen.

Was sind AGB? (Einschlägige Rechtsvorschriften: §§ 305 ff. BGB)

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei – der Verwender – der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt.

Sind AGB immer nur das „Kleingedruckte“?

Bei der Frage, ob es sich bei bestimmten Vertragsklauseln um AGB handelt, kommt es nicht auch die äußere Erscheinungsform an. Es ist gleichgültig, ob die Bestimmungen

- einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrages bilden oder
- in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden,
- welchen Umfang sie haben,
- in welcher Schriftart sie verfasst sind und
- welche Form der Vertrag hat.

Entscheidend ist, ob die Klauseln vorformuliert, also nicht Gegenstand der Vertragsverhandlungen sind.

Wer ist Verbraucher (§ 13 BGB)? – Wer ist Unternehmer (§ 14 BGB)?

Verbraucher	Unternehmer
<ul style="list-style-type: none"> • natürliche Person • schließt Rechtsgeschäft ab • weder für beruflichen noch • für gewerblichen Zweck 	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft • Ausübung gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit • bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts • Rechtsfähige Personengesellschaft ist Personengesellschaft mit Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen

Um AGB sinnvoll anwenden zu können, ist es notwendig, bereits im Vorfeld eines Vertragsabschlusses zu wissen, mit welcher Art Kunde man es konkret zu tun hat. Grundsätzlich gilt: Ausschließlich natürliche Personen können Verbraucher sein. Juristische Personen (Aktiengesellschaft, GmbH), Personengesellschaften (KG, OHG) oder Idealvereine und gemeinnützige Stiftungen sowie die öffentliche Hand fallen nicht unter den Verbraucherbegriff. Als Faustformel kann gelten, dass ein Kunde nur dann als Verbraucher anzusehen ist, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, das Rechtsgeschäft (Kauf- oder Werkvertrag) zu einem privaten Zweck vorgenommen wird und keinem gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zweck zugeordnet werden kann.

Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein, wenn etwa eine gekaufte Sache sowohl privat als auch gewerblich genutzt werden soll. In diesen Fällen ist entscheidend, welche Nutzung überwiegt. Die Darlegungs- und Beweislast der Voraussetzungen von Verbraucherschutzbestimmungen obliegt demjenigen, der sich darauf beruft.

Wie werden AGB wirksam vereinbart?

Vor der Frage, ob AGB einer rechtlichen Inhaltskontrolle standhalten, prüft ein Richter immer, ob die AGB überhaupt wirksam vereinbart wurden. Denn hier scheitern die Verwender schon in vielen Fällen. Es reicht z.B. nicht aus, in der Rechnung erstmalig auf die AGB hinzuweisen.

- Der Verwender muss bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf die AGB hinweisen
- Der Verwender muss bei Vertragsschluss der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschaffen, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- Die andere Vertragspartei muss mit der Geltung der AGB einverstanden sein.
- Die AGB müssen dem Transparentgebot genügen (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB). „Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“

AGB und Individualvereinbarung

AGB sind nicht ohne Risiko. Sind Individualvereinbarungen eine Alternative? Denn Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt sind. Aber Vorsicht bei Textbausteinen aus dem PC! Bei Verbraucherverträgen findet das AGB-Recht auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Vorformulierte Textbausteine unterliegen der vollen AGB-Inhaltskontrolle. Eine Individualvereinbarung ist nur dann gegeben, wenn beide Vertragsparteien gleichberechtigten Einfluss auf die Formulierung der Vertragsklauseln haben.

Risiken und Beweislast

Wer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden möchte, setzt sich einem vielfältigen Risiko aus. Er muss

- dafür sorgen, dass die AGB wirksam vereinbart werden und
- sicherstellen, dass der Inhalt der AGB mit dem Recht im Einklang steht.

Für beides trägt der Verwender im Zweifel die Beweislast.

Schlägt die Vereinbarung fehl, kommen die AGB unabhängig von der Zulässigkeit des Inhalts erst gar nicht zu Anwendung; es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Werden einzelne Klauseln für ungültig erklärt, tritt an ihre Stelle ebenfalls das Gesetz. Selbst das Risiko missverständlicher AGB trägt der Verwender, denn Zweifel bei der Auslegung gehen zu seinen Lasten.

Sich widersprechende AGB

Im Alltag gibt es immer wieder Probleme wegen sich widersprechender AGB. Sowohl Verkäufer als auch Käufer verwenden AGB, z.B. werden Verkaufsbedingungen und Einkaufsbedingungen dem Vertrag zugrunde gelegt, die sich in einzelnen Klauseln widersprechen. Da Verträge gerade unter Kaufleuten sehr schnell geschlossen werden und das "Klein-gedruckte" oft schon aus Zeitgründen nicht gelesen wird, stellt sich die Frage, welche AGB gelten sollen. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- Rahmenvertrag zwischen Verkäufer und Käufer:

Ver- oder Einkaufsbedingungen wurden als Bestandteil wirksam mit in Vertrag aufgenommen

Es gelten diese Bedingungen, selbst wenn die im Rahmenvertrag mit ihren AGB nicht zum Zug gekommene Partei zwischendurch ihre AGB durchsetzen möchte. Insoweit gibt es keine übereinstimmenden Willenserklärungen, so dass eine Übereinkunft nicht zustande gekommen ist.

- Parteien schließen einmaligen Vertrag und merken nicht, dass sie sich widersprechende AGB verwenden wollen:

Folge: Versteckter Einigungsmangel, der dazu führt, dass keine AGB vereinbart wurden.

Das gesamte Geschäft ist u.U. anfechtbar.